

Allgemeinverfügung Nr. 18 aus 2021

des Landkreises Emsland zur Feststellung der 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a der Niedersächsischen Corona-Verordnung von mehr als 10 auf dem Gebiet des Landkreises Emsland

Der Landkreis Emsland erlässt gem. § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsischen Corona-Verordnung)ⁱ vom 30.05.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2021 (Online gestellt und somit verkündet am 27.07.2021) i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)ⁱⁱ i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)ⁱⁱⁱ folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass die Inzidenzschwelle von 10 im maßgeblichen Dreitagesabschnitt mit Ablauf des 02.08.2021 auf dem Gebiet des Landkreises Emsland überschritten ist.
2. Es wird angeordnet, dass in Bezug auf die Bereiche nach den §§ 6 bis 9 Abs. 4, §§ 9 a, 10, 10 b bis 12, 14 a und 16 bis 17 die Schutzmaßnahmen der §§ 1 d bis 1 f Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung für eine Inzidenzschwelle unter 10 weiterhin gelten.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG)^{iv}.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 1 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds Corona-VO). Nach § 1 a Abs. 2 S. 1 Nds Corona-VO habe ich durch Allgemeinverfügung nach Überschreitung eines in der Nds Corona-VO genannten Schwellenwerts anhand der vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Zahlen der Neuinfektionen der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Werktagen (Dreitagesabschnitt) festzustellen, dass ab dem übernächsten Tag bei Überschreitung des Schwellenwerts die Lockerungen der §§ 1 b - 1g der Nds Corona-VO nicht mehr gelten.

Anhand der vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Zahlen der Neuinfektionen ist die Inzidenzschwelle von 10 im Dreitagesabschnitt 31.07., 01.08., 02.08. überschritten, denn die 7-Tage-Inzidenz betrug ausweislich der vom RKI veröffentlichten Zahlen am 31.07.2021 **10,1**, 01.08.2021 **10,4** und am 02.08.2021 **12,8**.

Ein Fall des § 1 a Abs. 2 S. 3 ist hier nicht gegeben, da kein klar räumlich abgrenzbares Infektionsgeschehen feststellbar ist.

Mit dieser Feststellung der Überschreitung der 10er Schwelle gelten ab dem übernächsten Tag, dem 04.08.2021, die Regeln der Nds Corona-VO für eine Inzidenz von nicht mehr als 35. Aufgrund des Umstandes, dass die Überschreitung des in der Corona-Verordnung festgelegten Inzidenzwertes von 10 nicht auf Infektionen in den Bereichen nach den §§ 6 bis 9 Abs. 4, oder den §§ 9 a, 10, 10 b bis 12, 14 a und 16 bis 17 beruht, gelten die Schutzmaßnahmen der §§ 1 d bis 1 f Abs. 1 der Corona-Verordnung für eine Inzidenz von nicht mehr als 10 fort.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Meppen, den 03.08.2021

Marc-André Burgdorf
Landrat

ⁱ Niedersächsische Corona-Verordnung v. 30.05.2021 (Nds. GVBl. S. 297 ff.)

ⁱⁱ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)

ⁱⁱⁱ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. s. 178)

^{iv} Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I. S. 102)

in der jeweils gültigen Fassung